



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

März 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis.

Viele wichtige Themen werden wir alsbald wieder im Rahmen unseres Infoseminars diskutieren, zu dem Sie sich bereits anmelden können:



**23. [GGSC] Infoseminar
„Erfahrungsaustausch
Kommunale Abfallwirtschaft“
[23. und 24. Juni 2022 in Berlin und online](#)**

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf [Veranstaltungen](#).
Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [PPK-Mitentsorgung: Wieder geht es um Millionen](#)
- [Elektrolyseure und Abfallwirtschaft](#)
- [Einwand gegen Verbringung auch für behandelte Siedlungsabfälle aus Haushalten](#)
- [Brandenburg: Bekanntmachung kommunaler Satzungen im Internet](#)
- [Novelle der Bioabfallverordnung passiert Bundesrat](#)
- [OVG Greifswald: Grundsätzliches zur Erhebung von Abfallgebühren in Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [§ 2b UStG: Unterfallen Zweckverbandsumlagen ab dem 01.03.2023 der Umsatzsteuerpflicht?](#)
- [Scheinselbständigkeit auf Wertstoffhöfen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[PPK-MITENTSORGUNG: WIEDER GEHT ES UM MILLIONEN]

Manchmal gibt es viel Aufregung bei vergleichsweise unwichtigen Angelegenheiten und umgekehrt eine eher unverständliche Ruhe bei stark störenden Sachverhalten. Das umschreibt die aktuelle Situation bei der Verhandlung der PPK-Mitentsorgungsentgelte.

Der Versuch ist nicht strafbar

Vielerorts stehen Verhandlungen zum Neuabschluss zu den Mitentsorgungsentgelten ab 2022 an. Wir haben berichtet, dass die sog. Kompromissempfehlung aus dem Herbst 2019 ausgelaufen ist, nach der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sich bereit zeigen sollten, auf die Vorgabe des Volumenanteils der mitentsorgten PPK-Verkaufsverpackungen für den Fall zu verzichten, dass die Systeme ihrerseits auf eine Beteiligung an den Verwertungserlösen und eine körperliche Herausgabe ihrer PPK-Anteile verzichten.

An die Stelle dieser Kompromissempfehlung ist keine weitere Verabredung auf Ebene der Verbände und der Systeme getreten. Vielmehr erleben wir Systeme, die unverhohlen von einer neuen Geschäftsgrundlage und der Notwendigkeit des „Resets“ verweisen.

Verzicht von Seiten der Systeme sei nicht mehr. Die hohen Verwertungserlöse könnten nicht länger bei den öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern verbleiben, vielmehr verlangen die Systeme die Gewährung des in § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz vorgesehenen Wahlrechts zwischen Erlösbeteiligung oder Herausgabe. Und das Recht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Vorgabe des Volumenanteils sei keine entsprechend zwingende Vorschrift. Jüngst hat sich ein Vertreter eines Systems in die Behauptung verstiegen, die Vorgabe des Volumenanteils sei nur eine Kann-Bestimmung. Man kann es versuchen: Hier das zwingende Wahlrecht der Systeme zwischen Erlösbeteiligung und Herausgabe, dort das angeblich unverbindliche Wahlrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zwischen Vorgabe des Masse- oder Volumenanteils, das nicht akzeptiert werden soll.

Millionengewinne der Systeme

Wir haben in unseren Fachveranstaltungen und hier im Newsletter schon verschiedene Modellrechnungen vorgestellt, um die Kommunen zu warnen, sich nicht vorschnell auf Lösungen einzulassen, die Verschiebungen von Millionen von Euro zu ihren Lasten bedeuten. Heute führen wir 3 x 150€ als durchaus realistische Beispielszahlen ein: Die Systeme zahlen 150 €/t an Mitentsorgungsentgelten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sie erhalten 150€/t an Lizenzentgelten von den Inverkehrbringern und sie erzielen 150 €/t aus der gemeinsamen oder eigenen PPK-Verwertung. Die



öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verzichten auf die Geltendmachung eines (angemessenen) Volumenfaktors, die Systeme haben mit Blick auf die Gesamtrechnung kein Verlustrisiko, bei ihnen stellen sich die Schwankungen auf der Verwertungsseite nur als ein Risiko für die Gewinnmaximierung dar. Umgekehrt riskieren die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Unterschreitung der Geltendmachung eines angemessenen Volumenanteils, gebührenrechtlich wegen unzulässiger Quersubventionierung der Systeme angreifbar zu sein. Weshalb sollen Abschlüsse zugunsten der Systeme und zulasten der Gebührenzahler:innen erfolgen - und zwar in Millionenhöhe?

Eilmeldung

Ein größerer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat (endlich) erfolgreich einen Volumenfaktor von $> 1,7$ und ein Mitentsorgungsentgelt > 215 €/t für die Zeit ab 2022 verhandelt. Dabei wird das Wahlrecht zwischen gemeinsamer Verwertung oder körperlicher Herausgabe zu Konditionen geregelt, die geeignet sind, die vorgenannten Werte zu ergänzen.

Herausgabeverlangen neuer Systeme

Zurückkommend auf die einleitende Bemerkung scheint vergleichsweise viel Aufmerksamkeit der Frage zuzukommen, ob neu hinzutretende Systeme trotz abgelaufener Fristen für die Ausübung des Wahlrechts noch nachträglich das Wahlrecht (auf Herausgabe) ausüben können. Die neu hinzutretenden Systeme sagen, wir konnten die Frist nicht einhalten, weil wir noch nicht genehmigt waren. Die Antwort der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollte lauten: Wir können kein nachträgliches Wahlrecht gewähren, weil es in der bestehenden Anlage 7 nicht vorgesehen ist: Unterwerfung heißt Unterwerfung! Das neue Muster der Anlage 7 kommt den neuen Systemen hier entgegen. Ob das gerechtfertigt ist, mag dahinstehen.

Stopp dem Verschenken von Verwaltungsleistungen

Jedenfalls sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger endlich Kostenansätze für die ständige Inanspruchnahme ihrer Verwaltungen im Zuge von Neuzulassungen von Systemen schaffen. Die Bürger:innen müssen schließlich für Verwaltungstätigkeiten regelmäßig Verwaltungsgebühren zahlen. Weshalb wird den Systemen der kommunale Aufwand zur Eröffnung ihrer gewerblicher Tätigkeiten nicht in Rechnung gestellt? Fünf neue Systeme beschäftigen 5 x 800 öffentlich-



rechtliche Entsorgungsträger und zahlen nicht einmal eine Gebühr, wie sie für eine einzelne KFZ-Zulassung anfällt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ELEKTROLYSEURE UND ABFALL- WIRTSCHAFT]

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition ist vorgesehen, für den Markthochlauf von grünem Wasserstoff das Ausbauziel für Elektrolyseure bis 2030 auf 10 GW zu verdoppeln. Abfallwirtschaftsbetriebe bleiben Vorreiter.

Elektrolyseur auf einer Deponie

Zu planfestgestellten Abfalldeponien gehören neben dem Deponiekörper selbst und den für die Abfallbeseitigung erforderlichen Einrichtungen häufig auch Anlagen zur Stromerzeugung aus Deponiegas und/oder aus Fotovoltaikanlagen auf dem Deponiekörper. Der so erzeugte Strom kann unmittelbar in das Stromnetz eingespeist oder zum

Betrieb eines Elektrolyseurs zur Erzeugung von grünem Wasserstoff verwendet werden.

Handelt es sich bei dem Elektrolyseur um eine Nebenanlage der Deponie, kann er durch Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie genehmigt werden. [GGSC] hat erst kürzlich für einen Deponiebetreiber die Argumente zusammengestellt, dass dafür eine Plangenehmigung genügt.

Die Praxis sieht leider häufig anders aus: Die Behörden stufen meist selbst kleine Elektrolyseure mit einer Leistungsaufnahme von 1 MW und einer Produktionskapazität von 200 Nm³/h als Industrieanlage ein, obwohl die typischen industriellen Wasserstofferzeugungsanlagen, das sind Dampfreformierungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff aus fossilem Erdgas, Kapazitäten von 10.000 bis 200.000 Nm³/h aufweisen. Eine Emissionshandlungspflicht besteht erst für Wasserstofferzeugungsanlagen ab einer Kapazität von 25 t/d, was etwa 11.500 Nm³/h entspricht. Für selbstständige Anlagen bedeutet dies, dass schon für kleine Elektrolyseure mit einer Leistungsaufnahme von ca. 1 MW, wie sie in der Abfallwirtschaft eingesetzt werden, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Für die Nebenanlage einer Deponie wird dann ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt



(siehe dazu bereits den [\[GGSC\]-Newsletter Abfall vom Mai 2021](#)).

[GGSC]-Kooperationsveranstaltung mit dem DWV

In einer [GGSC]-Kooperationsveranstaltung mit dem Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellenverband (DWV) vom 23.02.2022 haben wir die Rechtslage ausführlich dargestellt und über den Stand und die Aussichten auf gesetzliche Änderungen berichtet.

Nach Angaben aus dem Umweltministerium und dem Länderausschuss für Immissionsschutz gibt es derzeit Überlegungen, durch eine Vollzugshilfe klarzustellen, dass Elektrolyseure bis zu einer Leistungsaufnahme von 0,75 MW (ca. 150 Nm³/h) keine Industrieanlagen sind und deshalb nicht dem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterfallen sollen. Sodann ist denkbar, dass in die 4. BImSchV im Rahmen einer für das sogenannte Sommerpaket vorgesehenen Novelle ein eigener Genehmigungsstatbestand für Elektrolyseure aufgenommen wird. Das hatte der Ausschuss für Immissionsschutz und Störfallvorsorge des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) schon 2021 vorgeschlagen, es wurde aber damals vom Rechtsausschuss des LAI wegen unionsrechtlicher Bedenken abgelehnt.

Ferner wird für April 2022 ein Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Industrieemissionsrichtlinie erwartet. Ob dieser eine Regelung für Elektrolyseure enthalten und wie diese aussehen wird, ist offen; außerdem wird es bis zur Verabschiedung und Umsetzung dieser Änderung noch Jahre dauern. Wenn der Vorschlag in die richtige Richtung geht, kann er eine Änderung der 4. BImSchV aber schon 2022 erleichtern.

Änderungsvorschläge von [GGSC]

[GGSC] hat derweil in Abstimmung mit dem DWV einen Vorschlag zur Änderung des Genehmigungsrechts entwickelt. Er zielt auf einen Gleichlauf und eine Harmonisierung der Regelungen für Elektrolyseure mit denjenigen für Biogasanlagen. Ebenso wie Biogasanlagen sollten auch Elektrolyseure außerhalb von Chemieanlagen zur Herstellung von Wasserstoff, der als Kraft- und Brennstoff eingesetzt wird, als Energie- und nicht als Chemieanlagen eingestuft werden. Das schafft Handlungsspielräume, weil die unionsrechtlichen Vorgaben nur für Chemieanlagen gelten.

Ferner sollten sich die Genehmigungsschwellen für Elektrolyseure an den Genehmigungsschwellen für Biogasanlagen orientieren, und zwar sowohl in der 4. BImSchV als auch für die UVP-Pflicht in der Anlage zum UVPG. Für Biogasanlagen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ab einer Jahreskapazität



von 1,2 Mio. Nm³/a erforderlich. Diese Genehmigungsschwelle entspricht bei einer Auslastung von 8.000 h/a einer stündlichen Produktionskapazität von 150 Nm³/h (ca. 0,75 MW el. Leistungsaufnahme). Ein förmliches Genehmigungsverfahren ist bei Biogasanlagen nur erforderlich, wenn eine UVP-Vorprüfung zu einer UVP-Pflicht führt.

So sollte es für Elektrolyseure auch geregelt werden. Für die Lagerung von Biogas und Wasserstoff sind die Genehmigungsschwellen in der 4. BImSchV und im UVPG schon jetzt identisch. Auch deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Elektrolyseure strengere Schwellenwerte gelten sollten als für Anlagen zur Herstellung von Biogas. Denn bei Elektrolyseuren ergibt sich das maßgebliche Risikopotenzial noch mehr als bei Biogasanlagen in erster Linie aus der gelagerten Stoffmenge.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EINWAND GEGEN VERBRINGUNG AUCH FÜR BEHANDELTE SIEDLUNGSABFÄLLE AUS HAUSHALTEN]

Die zuständige Behörde am Versandort kann einer Verbringung von mechanisch vorbehandelten Siedlungsabfällen widersprechen, auch wenn diese nicht dem Abfallschlüssel 20 03 01 unterfallen, sondern unter die Schlüssel-Nr. 19 12 12 gefasst werden. Dies hat der EuGH für den Fall entschieden, dass die Behandlung die ursprünglichen Eigenschaften der Abfälle nicht wesentlich geändert hat (Urteil vom 11.11.2021, Rs. C-315/20).

Gemischte Siedlungsabfälle aus Haushalten bleiben zustimmungspflichtig – auch nach Vorbehandlung

Im zu entscheidenden Fall hatte die am „Versandort“ zuständige Behörde in Italien ihre Zustimmung zur Verbringung verweigert bzw. der Verbringung in ein anderes europäisches Land zur Verbrennung widersprochen. Dabei hatte sie sich v.a. auf die Grundsätze des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt (Art. 13 der Richtlinie 2008/98), der Entsorgungsautarkie und der Nähe gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98 gestützt. Die Richtlinie 2008/98 löst die Richtlinie 1013/2006 ab. Diese sieht in Art. 41 vor, dass Bezugnahmen auf die Richtlinie 2006/12 als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2008/98 gelten.



Nach Art. 11 Abs. 1 lit. i) der Richtlinie 1013/2006 reicht es aus, dass die Behörde ihre Zustimmung verweigert, weil es sich um „gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (Abfallschlüssel 20 03 01“ handelt. Insoweit wird von der Richtlinie dem Grundsatz der Entsorgungsautarkie und der Möglichkeit, (regionale bzw. nationale) Netze zu bilden, der Vorrang vor einer Verbringung ins Ausland zugemessen, was in § 2 AbfVerbrG aufgegriffen wird. In Art. 3 Abs. 5 dieser Richtlinie wird überdies betont, dass gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung denjenigen zur Beseitigung gleichgestellt werden sollen. Diesen Grundsatz greift auch der Erwägungsgrund Nr. 33 der Richtlinie 2008/98 wieder auf. Auch wenn solche Erwägungsgründe nicht eigentlich Bestandteil der verpflichtenden Regelungen sind, sollen sie nach EuGH zur Auslegung herangezogen werden. Im Streit stand allerdings die Verbringung einer Fraktion von vorbehandelten, gemischten Siedlungsabfällen des Abfallschlüssels 19 12 12.

Für Anwendbarkeit des Verbringungsrechts für gemischte Siedlungsabfälle Abfallschlüssel nicht allein entscheidend

Der EuGH hielt den Wortlaut der o.g. Regelung in Art. 11 der Richtlinie 1013/2006, der sich ausdrücklich auf Fraktionen mit der Schlüsselnummer 20 03 01 bezieht, nicht für entscheidend. Nach seiner Auffassung können auch vorbehandelte Siedlungsabfälle

mit der Schlüsselnummer 19 12 12 dem entsprechenden Regime unterfallen, also eine Notifizierungspflicht und ein Widerspruchsrecht der Behörde des „Versendungsstaates“ auslösen. Vom Ziel der Richtlinie her argumentierend stellte der EuGH vielmehr darauf ab, ob und inwieweit mit der Vorbehandlung eine relevante Veränderung der Abfalleigenschaften bewirkt wird. Im zu entscheidenden Fall konnte der EuGH dies nicht erkennen. Dies dürfte auch für Abfallexporte aus Deutschland gelten, auch wenn hier bezogen auf gemischte Siedlungsabfälle aus Haushaltungen in § 2 Abs. 2 AbfVerbrG ebenfalls nur die Schlüssel-Nr. 20 03 01 genannt ist. Es ist also Vorsicht angebracht beim Export vorbehandelter Siedlungsabfälle aus Haushaltungen!

[GGSC] berät die öffentliche Hand in allen Fragen des Abfallrechts – selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der europäischen Regeln, die als Grundlage nationaler Bestimmungen herangezogen werden müssen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Fanny Jahnke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[BRANDENBURG: BEKANNTMACHUNG KOMMUNALER SATZUNGEN IM INTERNET]

Seit dem 15.01.2022 ist es in Brandenburg möglich, kommunale Satzungen im Internet bekanntzumachen. Geregelt ist dies nunmehr in § 5a Bekanntmachungsverordnung (Bbg. GVBl. II/22, Nr. 2).

Sorgfalt bei der technischen Umsetzung

Für Kommunen kann die Online-Bekanntmachung von Satzungen in vielerlei Hinsicht vorteilhaft sein: Anders als bei der Bekanntmachung im Amtsblatt müssen bspw. nicht erst das Erscheinen der nächsten Ausgabe abgewartet und Redaktionsfristen eingehalten werden. Die Vorgaben des § 5a Bekanntmachungsverordnung (Bbg. BekV) sind allerdings genau einzuhalten, um nicht die Nichtigkeit von Satzungsregelungen zu riskieren.

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Online-Bekanntmachung sind in § 5a Bbg. BekV festgelegt. Hinzuweisen ist diesbezüglich auch auf das am 15.02.2022 herausgegebene [Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg](#), das Anwendungshinweise zu § 5a Bbg. BekV enthält.

§ 5a Bbg. BekV zufolge muss der im Internet veröffentlichte Satzungstext nicht nur mit

der beschlossenen und ausgefertigten Satzung übereinstimmen. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass der Satzungstext maschinenlesbar ist, so dass ihn auch blinde oder sehbehinderte Menschen mit Vorleseanwendungen zur Kenntnis nehmen können.

Ausschließlich online geht's auch nicht

Auch wenn das Internet zur Informationsquelle Nr. 1 geworden ist und kommunale Satzungen immer weniger „klassisch“ über das Amtsblatt recherchiert werden – nicht alle Bürgerinnen und Bürger sind im Umgang mit dem Internet vertraut bzw. haben uneingeschränkten Zugriff darauf. Auch sie müssen aber die Möglichkeit haben, von der Online-Bekanntmachung Kenntnis zu nehmen. Auf die Bekanntmachung ist daher unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk (das in der Hauptsatzung zu bestimmen ist) hinzuweisen. Ferner müssen die beschlossenen und ausgefertigten Versionen von im Internet bekanntgemachten Satzungen in Papierform eingesehen werden können; es muss zudem die Möglichkeit bestehen, sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke anfertigen zu lassen.

[GGSC] berät Kommunen bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Satzungen – nicht nur im Bereich des Abfallrechts.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NOVELLE DER BIOABFALLVERORDNUNG PASSIERT BUNDES RAT]

Die Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) hat am 11.02.2022 eine weitere Hürde genommen. Der Bundesrat hat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes grundsätzlich zugestimmt, hält aber einige Änderungen für erforderlich.

Bundesrat hat nur wenige Änderungen gefordert

[GGSC] hatte zuletzt im November 2021 die inhaltlichen Ziele des vom Bundeskabinett am 22.09.2021 beschlossenen Entwurfs erläutert (siehe ausführlich [Die Novelle der Bioabfallverordnung biegt auf die Zielgerade ein](#)). Angestrebt wird insbesondere, den Fremdstoffanteil im Bioabfall deutlich zu reduzieren. Die verschiedenen Branchenverbände hatten im Beteiligungsverfahren

gewarnt, dass die vorgesehene Fremdstoffentfrachtung die Anlagenbetreiber einseitig belaste, technisch nur mit erheblichen Problemen umsetzbar sei und zu erheblichen Kosten führen werde. Der Kabinettsentwurf enthielt daher auch einige Relativierungen und Entschärfungen im Vergleich zu dem heftig kritisierten Referentenentwurf aus Dezember 2020. Nach Ablauf der Stillhaltefrist im von der Bundesregierung eingeleiteten Notifizierungsverfahren am 16.12.2021 wurde der Kabinettsentwurf nunmehr im Bundesrat behandelt.

Änderungsempfehlungen des Umweltausschusses finden teilweise keine Mehrheit

Während der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit etwa noch empfohlen hatte, einen flächenbezogenen Wert an Fremdstoffen auf Basis der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost vorzusehen und die biologisch abbaubaren Kunststoffsammlbeutel als unzulässig auszuschließen, ist das Plenum des Bundesrates diesen Empfehlungen am 11.02.2022 nicht gefolgt (siehe BR-Dr. 733/21 (B)). Es spricht daher viel dafür, dass die Bundesregierung die verbliebenen Änderungsbegehren akzeptieren wird und die Verordnung (wie ursprünglich geplant) im 1. Quartal 2022 veröffentlicht wird. Die Pflichten des neuen § 2a BioAbfV würden dann 3 Jahre nach Verkündung in Kraft treten, die Kennzeichnungspflicht für biologisch



abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel gemäß Anhang 5 nach 18 Monaten und alle übrigen Regelungen nach einem Jahr.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der Bioabfallverordnung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OVG GREIFSWALD: GRUNDSÄTZLICHES ZUR ERHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN]

Das OVG Greifswald hat einen gegen die Abfallgebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen gerichteten Normenkontrollantrag mit Urteil vom 26.10.2021 (Az.: 3 K 441/16) zurückgewiesen und deren Rechtmäßigkeit bestätigt ([wir berichteten](#)). Die nunmehr vorliegende Urteilsbegründung nehmen wir zum Anlass, die vom Obergericht getroffenen Feststellungen nochmals im Einzelnen darzustellen.

Ausgangslage

Infolge einer Kreisgebietsreform hatte der von [GGSC] vertretene Landkreis die Abfallentsorgungseinrichtungen aus drei Altkreisen in einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Neue Entsorgungsverträge wurden (nach Durchführung europaweiter Vergabeverfahren) mit Drittbeauftragten abgeschlossen und die Abfallgebühren auf dieser Grundlage neu kalkuliert. Die mit der Normenkontrolle angegriffene Abfallgebührensatzung trat zum 01.01.2016 in Kraft.



Bemessung von Grund- und Leistungsgebühren

Dass der Landkreis Abfallgebühren in Form von verbrauchsunabhängigen Grund- und verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren erhebt, ist dem OVG Greifswald zufolge ebenso wenig zu beanstanden wie der Anteil der in die Grundgebühr einbezogenen gebührenfähigen Gesamtkosten i.H.v. ungefähr 10 %. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte auch, dass für die Bemessung der Grundgebühr – neben Wohnhaushalten – auch Ferienwohnungen berücksichtigt werden, wenn sich dies (so wie hier der Fall) eindeutig aus der Satzung ergibt und die konkrete Maßstabsregelung hinreichend bestimmt ist. Anders als eine degressive Staffelung von Leistungsgebühren verstoße eine lineare Staffelung nicht gegen die Vorgaben des Abfallwirtschafts- bzw. Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bioabfall: Querfinanzierung und Eigenkompostiererabschlag

Dass der Landkreis eine Einheitsgebühr erhebt und die Kosten der Bioabfallverwertung über die Erhebung von Gebühren für die Restabfallentsorgung querfinanziert, hat das Oberverwaltungsgericht nicht beanstandet. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und das Äquivalenz-

prinzip liege nicht vor; vielmehr würden hierdurch Anreize zur Getrennthaltung von Abfällen geschaffen. Dass nach der Lebenserfahrung in allen Haushalten, in denen Restmüll anfällt, auch wiederverwertbare Altstoffe und sonstige Müllfraktionen in etwa gleichem Verhältnis anfallen, rechtfertige die pauschale Mitabgeltung der Kosten.

Auch die vom Landkreis gewährte Gebührenermäßigung für Eigenkompostierer i.H.v. 10 % hat das OVG Greifswald mit Blick auf die abfallwirtschaftlichen Lenkungsziele für zulässig befunden: Sie sei einerseits mit dem Ziel der verbesserten Abfallverwertung zu vereinbaren und führe andererseits zu einer spürbaren Entlastung eigenkompostierender Gebührenschuldner. In die Entscheidung über die Höhe des Abschlages dürfe das Risiko mit einbezogen werden, dass im Falle eines zu hohen Gebührenvorteils vermehrt von der Möglichkeit der Befreiung vom Bio-tonnen-Nutzungszwang Gebrauch gemacht und Bioabfall stattdessen über die Restmülltonne entsorgt werde.

Weites Organisationsermessen des öRE

Das weite Organisationsermessen des öRE umfasst dem Oberverwaltungsgericht zufolge auch die Entscheidung zur Anpassung und Vereinheitlichung des Gebührensystems. Es entspreche der Regel, dass die abfallrechtlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung mittels einer technisch, wirtschaftlich



und rechtlich einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfüllt werden. Bedenken ergeben sich insofern auch nicht aus der Tatsache, dass es infolge der Kreisgebietsreform zu teilweise erheblichen Gebührensteigerungen gekommen ist. Solange die in der Kalkulation angesetzten Fremdleistungsentgelte auf ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahren beruhen, sind diese angemessen und erforderlich. Auch sei der Landkreis nicht verpflichtet gewesen, im Vorfeld der Auftragsvergabe zunächst zu prüfen, ob die Aufgabenerledigung ohne Fremdvergabe – etwa durch einen Eigenbetrieb – kostengünstiger erfolgen könnte.

Das OVG Greifswald hat mit dem hier besprochenen Urteil in erfreulicher Klarheit Leitlinien für die Erhebung von Abfallgebühren in Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt. Die beiläufig (in einem sog. obiter dictum) geäußerte Rechtsauffassung, dass Leistungsgebühren im Bereich Abfallwirtschaft nicht degressiv gestaffelt werden dürften, ist dagegen neu und mit der Begründung – ein degressiver Gebührenverlauf konterkariere die Schaffung von Vermeidungsanreizen – kritisch zu bewerten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[§ 2B USTG: UNTERFALLEN ZWECK- VERBANDSUMLAGEN AB 2023 DER UMSATZSTEUERPFLICHT?]

Mit Auslaufen des 2020 verlängerten Übergangszeitraums wird nach aktuellem Stand ab 2023 die neue Ausnahmeregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts in § 2b UStG Anwendung finden.

Viele öRE, die die Option zur Anwendung der bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) in Anspruch genommen haben, sehen sich nach wie vor mit der Frage konfrontiert, was sich infolge der neuen Regelung ändert. Bei Zweckverbänden, die ihnen übertragene abfallwirtschaftliche Leistungen gegen Umlagefinanzierung erbringen, gibt es seitens der Finanzverwaltung erste Rückmeldungen.

Erste positive Signale von Seiten der Finanzämter

Trotz der Veröffentlichung verschiedener BMF-Schreiben zur neuen Regelung des § 2b UStG bestehen weiterhin grundsätzliche Fragen zur Beurteilung der Umlagefinanzierung in Zweckverbänden, die für ihre Mitglieder die Sammlung und Entsorgung von Abfällen



übernehmen. Häufig droht dabei im Falle einer Besteuerung eine Mehrbelastung der Gebührenzahler*innen.

Grundsätzlich positiv ist aus öRE-Sicht zu werten, dass inzwischen verschiedene Finanzämter signalisiert haben, dass kosten-deckende Zweckverbandsumlagen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterfallen, wenn diese der Finanzierung von übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung dienen. So wurde beispielsweise in einer von [GGSC] beantragten verbindlichen Auskunft in Rheinland-Pfalz vom zuständigen Finanzamt verbindlich festgestellt, dass die Übertragung von Sammlung und Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im konkreten Fall keine umsatzsteuerpflichtige Leistung darstellt.

Rechtssicherheit kann durch verbindliche Auskunft erreicht werden

Solche Auskünfte erfolgen allerdings immer für den jeweils vorgetragenen Einzelfall. Details – bspw. zum Umfang der übertragenen Aufgaben – können diesbezüglich einen Unterschied bei der Bewertung nach § 2b UStG ausmachen. Rechtssicherheit kann für die konkrete Situation durch Einholung einer verbindlichen Auskunft erreicht werden. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen (in der Abgabenordnung wird von einer Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten ausgegangen).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwalt
[Felix Anlauf](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT AUF WERTSTOFFHÖFEN]

Die Vergabe des Betriebs von Wertstoffhöfen kann gefährliche Stolperfallen beinhalten, insb. bei „selbstgestrickten“ Vertragsbedingungen.

Ein aktueller Fall verdeutlicht, dass sich verantwortliche Betriebsleiter schnell und ungewollt sowohl Forderungen von Trägern der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung als auch Strafverfahren ausgesetzt sehen können, wenn Sie die Leistung des Betriebs von Wertstoffhöfen „freihändig“ vergeben. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn gerade der Betrieb kleiner Wertstoffhöfe nicht in Eigenleistung erfolgen soll und der geringe Auftragswert als Unterschwellenvergabe zu einer vermeintlich zulässigen direkten Vergabe verleitet (Faustregel: „Immer drei Angebote!“). Denn: schnell steht im Raum, es handele sich um eine abhängige Beschäftigung.



Selbständig? Das ist hier die Frage!

Die Definition der Selbständigkeit wird aus § 7 Abs. 1 SGB IV hergeleitet. Danach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ergibt sich durch eine Beurteilung des Einzelfalls.

Der öRE kann sich hier dadurch schützen, dass er die Leistung ausschreibt und entsprechende vertragliche Regelungen im Rahmen der Besonderen Vertragsbedingungen vorsieht, die insb. unter den Aspekten der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung in die Arbeitsorganisation eine abhängige Beschäftigung ausschließt.

[GGSC] berät und begleitet öRE bei sämtlichen erforderlichen Vergabeverfahren und prüft insbesondere Vertragsbedingungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Felix Brannaschk](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Müllabfuhr und Straßenrecht

Ist eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht mehr möglich, kann dies auch bei straßenrechtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Sondernutzung zu berücksichtigen sein, hat das VG Greifswald entschieden (Beschl. v. 02.02.2022, Az.: 3 B 1930/21 HGW).

Zahlungsverpflichtungen nach VerpackG

Bei einem Verfahren um Zahlungsverpflichtungen aus einer Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1, 4 VerpackG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, so das VG Gießen in seinem Beschluss vom 18.01.2022 (Az.: 6 K 3383/20.GI).



Mindesterloß PPK-Verwertung

Die VK Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Zulässigkeit eines Mindesterloßes bei der Ausschreibung einer PPK-Verwertung befasst (Beschl. v. 13.01.2022, Az.: 2 VK 5/21).

BVerwG untersagt endgültig Betrieb und Sammlung wegen Unzuverlässigkeit

Das BVerwG hat letztinstanzlich die Untersagung des Betriebs und der gewerblichen Sammlung gegenüber einem Unternehmen bestätigt, das im Verbund mit einer Reihe anderer Unternehmen eines einschlägig bekannten Familien-Clans durch massenhafte illegale Aufstellungen von Alttextilcontainern auffällig geworden war (Beschl. v. 25.11.2021, Az.: 7 B 7.21).

EuGH zu Abfallverbringung

Die zuständige Behörde am Versandort kann einer Verbringung von mechanisch vorbehandelten Siedlungsabfällen widersprechen, auch wenn diese nicht dem Abfallschlüssel 20 03 01 unterfallen, sondern unter die Schlüssel-Nr. 19 12 12 gefasst werden. Dies hat der EuGH für den Fall entschieden, dass die Behandlung die ursprünglichen Eigenschaften der Abfälle nicht wesentlich geändert hat (Urteil vom 11.11.2021, Az.: Rs. C-315/20). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 06.

OVG Greifswald zu Abfallgebührensatzung

Das OVG Greifswald hat einen gegen eine Abfallgebührensatzung gerichteten Normenkontrollantrag mit Urteil vom 26.10.2021 (Az.: 3 K 441/16) zurückgewiesen und deren Rechtmäßigkeit bestätigt. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] SEMINARE



**23. [GGSC] Infoseminar
„Erfahrungsaustausch
Kommunale Abfallwirt-
schaft“ am
23. und 24. Juni 2022 in
Berlin und online**

Gerne können Sie sich bereits online anmelden: [Anmeldung zum Seminar](#)

Diesjähriger Themenschwerpunkt:
**Kreislaufwirtschaft als Booster des
Klimaschutzes – ein Rückblick auf 10 Jahre
KrWG und ein Ausblick auf die neue
Legislaturperiode**

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
**Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**
Akademie Dr. Obladen GmbH
[17.03.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Abfallgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[22.03.2022](#)

**Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Linus Viezens**
**33. Kasseler Abfall- und
Ressourcenforum 2022**
Bioabfall- und stoffspezifische Verwertung
[05.-07.04.2022](#)

**1 Vortrag: Rahmenbedingungen für
Klimaschutz in der Abfallwirtschaft**
Prof. Hartmut Gaßner
Vortrag am 05.04.22 - Nachmittagsblock

**2 Vortrag: PPK-Mitbenutzung 2.0 –
Herausforderungen 2022 - aus Sicht der
kommunalen Entsorgungswirtschaft**
Prof. Hartmut Gaßner
Vortrag am 06.04.22 – Vormittagsblock



3 Vortrag: Die Umsetzung der Clean Vehicles Directive und Auswirkungen auf Vergabeverfahren

Linus Viezens

Vortrag am 07.04.22 – Vormittagsblock

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim Rechtsanwalt Dr. Franz Wenzel Fachkonferenz Entsorgungsvergaben 2022

[GGSC] Kooperationsveranstaltung mit der Akademie Dr. Obladen GmbH

[26.04.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind Seminar: Update Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[28.04.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind Online-Seminar: Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht

Akademie Dr. Obladen GmbH

[10.05.2022](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 1/2022, Seite 687) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Erlass digitaler Abfallgebührenbescheide
- VG Cottbus: Entsorgung von asbesthaltigem Bauschutt

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[Februar 2022](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Impulse für das Vergaberecht aus dem Koalitionsvertrag](#)
- [Vorsicht: Neue Schwellenwerte für EU-Vergaben seit 01.01.2022](#)
- [Novelle des Preisrechts – VO PR 30/53 und LSP – zum 01.04.2022](#)
- [Clean vehicles directive – Herausforderung für Auftraggeber](#)
- [Drei in Eins: Elektronische Auktion, Transaktionsentgelt und Preisuntergrenze](#)
- [Rügeobliegenheit bei Unterschwellenvergaben](#)
- [Produktspezifische Ausschreibung – schwierig aber nicht unmöglich](#)



- [Einmal mehr: die Preisprüfung ist ernst zu nehmen](#)
- [Notvergaben: Wettbewerb light erforderlich; bei Verstößen Unwirksamkeit](#)

Energie Newsletter

[Dezember 2021](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Koalitionsvertrag: Ausbauziele und Impulse für Erneuerbare Energien](#)
- [Aktuelle Entwicklungen - Artenschutz für den Ausbau der Windenergie an Land](#)
- [Entschädigung für Netzabschaltungen 2.0](#)
- [Vorsicht beim Abschluss von Netzverträgen für Windenergie- und Solaranlagen-Update](#)
- [Nachhaltigkeitszertifizierung Biogas ab 01.01.2022](#)
- [\[GGSC\] betreut auch Realisierung des Windparks Gaishecke in Hessen](#)
- [Vorsicht bei nicht marktkonformen Pachtverträgen](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßige Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.